



Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden

Herrn
Ingo Knito

Postlagernd

Thaerstraße 11
65193 Wiesbaden

Zentrale Postanschrift:
65173 Wiesbaden

Tel. +49 611 55-0
Fax +49 611 55-55-45641

bearbeitet von:
IFG-Sachbearbeitung

IFG - 2024-0019967318

**Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz
hier: Weisungen zur Identifikation nach DSGVO/BDSG [#311958]**

www.bka.de

Ihre E-Mail vom 07.07.2024
Wiesbaden, 09.07.2024
Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr Knito,

mit Schreiben vom 01.07.2024 hat Ihnen das Bundeskriminalamt den Eingang Ihres IFG-Antrags, der auf Herausgabe „alle[r] Weisungen dazu [gerichtet ist], wie die Identität eines Antragsstellers nach DSGVO/BDSG (insbesondere §57, Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)) vor der Beantwortung durch ihre Behörde festzustellen ist“, bestätigt und um Übersendung einer zustellfähigen Postanschrift gebeten.

Hierauf haben Sie uns am 03.07.2024 eine E-Mail-Adresse übersandt, die zur Zustellung verwendet werden soll. Mit Schreiben vom 05.07.2024 haben wir Sie erneut um Übersendung einer zustellfähigen Postanschrift gebeten und unter Hinweis auf das Urteil des BVerwG vom 20.06.2024 – 6 C 8.22 dargelegt, dass es bei einer elektronischen Antragstellung erforderlich ist, dass sich die Behörde, bei der der IFG-Antrag eingeht, der Antragstellung durch eine reale Person versichern kann und die Anschrift des Antragstellers kennt.

Hierauf haben Sie uns am 07.07.2024 unter Nennung eines Kennwortes eine entsprechende Adresse zukommen lassen, bei der die Deutsche Post den Service „Postlagernd“ anbietet. Nachweislich der Beschreibung der Deutschen Post muss der Name des Empfängers bei dieser Art der Versendung nicht einem gemeldeten Namen, sondern kann durchaus einem Pseudonym entsprechen.

Das Informationsfreiheitsgesetz sieht eine anonyme Antragstellung oder das Auftreten unter einem Pseudonym nicht vor (vgl. OVG Magdeburg, Beschluss vom 20.03.2024, 3 L 108/22.Z).



Seite 2 von 2

Wir bitten um Verständnis, dass der von Ihnen verwendete Name die Vermutung nahelegt, dass der Antrag unter Verwendung eines Pseudonyms gestellt wurde.

Das BKA bearbeitet Anträge nach dem IFG in Ausübung des Ermessen nach § 37 Abs. 2 S. 1 VwVfG im Wege der Schriftform, wobei die Bekanntgabe wiederum per Post erfolgt.

Aus den vorgenannten Gründen bitten wir Sie daher letztmalig um Übersendung einer zustellfähigen Postanschrift an DS-IFG@bka.bund.de und stellen die weitere Bearbeitung Ihrer Anfrage bis zum Eingang Ihrer Antwort zurück.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag



IFG-Sachbearbeitung